

Europa sozialer gestalten

Ein Blick auf den europäischen Aktionsrahmen und Grüne Handlungsmöglichkeiten

1. Intro

Von tiefrot bis tiefschwarz sind sich derzeit alle einig: Europa muss sozialer werden. Denn die unsoziale EU war für die meisten schuld am Scheitern des Verfassungsvertrages und ebenso an der Schließung des Nokia Werkes in Bochum. Obwohl beide Vergleiche hinken, ist eines tatsächlich nicht zu übersehen: Die EU hat deutlich Schlagseite. Während die Integration des Binnenmarktes fleißig voranschreitet und insbesondere den Unternehmen und Dienstleistern zu gute kommt, hinkt die soziale Absicherung dieser wirtschaftlichen Integration deutlich hinterher. Lange war dies auch so gewollt. Denn die sozialen Belange konnten und können gut auf der nationalen Ebene geregelt werden. Wenn Güter, Waren, Dienstleistungen und insbesondere Arbeitskräfte mobil sind, ist es jedoch nicht länger möglich, rein nationale sozial- und arbeitsrechtliche Standards zu setzen. Hinzu kommt – und das ist wahrscheinlich das wichtigste – die Frage, wie sich die Bürgerinnen und Bürger mit der EU identifizieren sollen, wenn eines ihrer wichtigsten Bedürfnisse, nämlich ihre soziale Absicherung, von der EU nicht beachtet wird. Und so tönt der Ruf nach einem sozialeren Europa derzeit von allen Seiten. Das schöne an diesem Slogan ist, dass er so bildlich und sogleich so unverbindlich daher kommt. Denn was hinter diesem Schlagwort steckt ist völlig unklar. Netter Nebeneffekt zudem: Die nationalen Defizite im sozialen Bereich können mit einem Verweis auf die unsoziale EU äußerst leicht kaschiert werden.

Um als Grüne mit unserer Forderung nach einem sozialeren Europa nicht dem allgemeinen Mainstream zu verfallen, sondern diese auch mit Inhalten zu füllen, muss daher ausgelotet werden, in welchen Bereichen die EU derzeit überhaupt handlungsfähig ist, was die EU bereits heute schon leistet, wo dringender Handlungsbedarf besteht, in welchen Bereichen die EU langfristig stärker aktiv werden muss, aber auch, welche Felder allein auf nationaler Ebene angegangen werden müssen.

Dieser Text möchte einen ersten Überblick über diese aktuellen Handlungsfelder geben, um in einem zweiten Schritt - gerade mit Blick auf den Wahlkampf - erste Antworten auf die Frage zu geben, was für uns Grüne der Ruf nach einem sozialeren Europa überhaupt bedeutet. Ziel des Papiers ist es dabei nicht, Visionen für ein soziales Europa zu formulieren. Vielmehr soll der derzeitige Aktionsrahmen abgesteckt und die aktuellen konkreten Herausforderungen benannt werden, um so eine fundierte Diskussionsgrundlage zu schaffen.

2. Handlungsrahmen

Das sozialpolitische Spielfeld auf europäischer Ebene ist ein anderes als das nationale. Insbesondere wenn man sich die klassische Definition von Sozialpolitik anschaut wird deutlich, dass man mit dem nationalen Vergleich nicht wirklich weiter kommt. Denn dieser umfasst neben den traditionellen Sozialversicherungen, Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbezie-

hungen, beschäftigungspolitische Maßnahmen oder auch familienpolitische Maßnahmen. Alles Dinge, die derzeit überwiegend von den Mitgliedstaaten selbst geregelt werden. Andererseits zählt zum Begriff der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik auch das Arbeitsrecht, das nach dem deutschen Verständnis eigentlich ein gesondert geregeltes Gebiet darstellt.

Die sozialpolitische Tätigkeit der EU darf daher nicht als Nullsummenspiel verstanden werden, bei dem nationalstaatliche Kompetenzen "sauber" auf die supranationale Ebene übertragen werden, sondern spielt sich in einem komplexen Geflecht nationalstaatlicher und supranationaler Zuständigkeiten und Wechselwirkungen ab, die zu einem beträchtlichen Teil eng mit dem Binnenmarktprogramm verbunden sind. So sind die meisten sozialrechtlichen Standards auf europäischer Ebene dadurch entstanden, dass die Freiheiten des Binnenmarktes wie Freizügigkeit von Arbeitnehmern, aber auch Dienstleistungen gewisser einheitlicher sozialer Standards bedurften. Zugleich haben die Auswirkungen der Marktintegration (z.B. die Selbstbindung der Mitgliedsstaaten an eine angebotsorientierte Stabilitätspolitik) erhebliche Auswirkung auf die nationalen Sozialpolitiken.

Für einen ersten Überblick können im Wesentlichen drei thematische Handlungsfelder europäischer Sozialpolitik definiert werden, deren Abgrenzung zueinander manchmal jedoch hakt und die im Lichte der europäischen Integration über den Binnenmarkt betrachtet werden müssen. Nur aus dem Zusammenspiel dieser Aspekte ergibt sich ein einigermaßen adäquates und handhabbares Gesamtbild der sozialen Dimension der EU.

a) Arbeitsbedingungen

Aufgrund der europäischen Integrationsgeschichte betrifft die sozialregulative Politik der EU vor allem arbeitsrechtliche Standards, die zunächst als integraler Teil des "market-making" entstanden sind. D.h. Sinn und Zweck der ersten Richtlinien in diesem Bereich war es, dass die Schaffung des Binnenmarktes nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führt oder den Wettbewerb verzerrt. Bekannt sind hier insbesondere die sozialrechtlichen Bestimmungen, welche die Freizügigkeit der Wanderarbeiter sicherstellen sowie die Entsende-Richtlinie, die garantieren soll, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auch geschützt sind, wenn sie für einen Dienstleister eine Auftragsarbeit in einem anderen Land erbringen.

Mit Richtlinien zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Geschlechtergleichstellung, dem Elternurlaub, europäischen Betriebsräten usw. sind in den letzten Jahren vermehrt "positive" sozialregulative Politiken hinzugekommen. So verpflichtet Artikel 137 des EG-Vertrags die Gemeinschaft dazu, die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen. Allerdings besteht für viele dieser Richtlinien Einstimmigkeit im Rat. In Bezug auf das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht und das Streikrecht hat die EU überhaupt keine Kompetenz.

In den Bereichen, in denen Richtlinien verabschiedet wurden, hat die EU jedoch, ähnlich wie im Umweltbereich, Mindeststandards gesetzt, die oftmals über nationale Standards weit hinausgehen und z.T. auch erstmalig Rechte in diesem Bereichen schaffen. Beispielhaft ist hier insbesondere das Antidiskriminierungsrecht. Dieses entstand keineswegs aufgrund etwegiger Bedürfnisse des Binnenmarktes. Die EU hat hier vielmehr Normen gesetzt, die für manchen deutschen Politiker oder Industriellen eine kleine Revolution darstellten.

Zu nennen ist auch der europäische soziale Dialog der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), dessen Grundlage im EG-Vertrag eindeutig definiert ist. Der Dialog umfasst Diskussionen, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen der Organisationen

b) Beschäftigungspolitik

Obwohl die Beschäftigungspolitik gerade in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen äußerst eng mit dem Arbeitsrecht verknüpft ist, sind die Kompetenzen der EU hier marginal. Ein hohes Beschäftigungsniveau in der EU zu fördern gehört gemäß Artikel 2 EGV zwar zu den Aufgaben der EU. Allerdings besitzt die EU weder eine eigenständige Rechtsetzungskompetenz zur Entwicklung einer eigenständigen Beschäftigungspolitik noch verfügt sie über finanzielle Ressourcen jenseits der begrenzten Möglichkeiten im Rahmen der EU-Strukturfonds. Zentrales Instrument ist die Offene Methode der Koordinierung (OMK), in deren Rahmen gemeinschaftliche politische Ziele festgesetzt werden, deren Umsetzung jedoch in der Zuständigkeit der Nationalstaaten verbleibt. Zentraler Leitfaden sind dabei die Beschäftigungspolitischen Leitlinien im Rahmen der Lissabonstrategie. Darin spielt zum einen die Qualität der Arbeit eine wichtige Rolle, das Ziel mehr Frauen und ältere Menschen in Beschäftigung zu bringen, aber auch die Flexibilität der Arbeitsbeziehungen.

c) Soziale Sicherung

Die europäischen Mitgliedstaaten sind durch ein gemeinsames Verständnis gekennzeichnet, dass die menschliche Geborgenheit und persönliche Freiheit ohne staatlich garantierte soziale Sicherheit nicht denkbar ist. Entsprechend sind soziale Netze im Rahmen von nationalen Sicherungssystemen Grundlage aller EU Mitgliedstaaten. Die Sozialschutzsysteme schützen im Rahmen der traditionellen Sozialversicherungen gegen Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit und Berufsunfähigkeit, aber auch vor dem Risiko der Verarmung, das einhergeht mit Elternpflichten, oder mit dem Verlust des Partners oder eines Elternteils. Sie garantieren zudem den Zugang zu Dienstleistungen, die für ein Leben in Würde wesentlich sind.

Für die Organisation und die Finanzierung der Sozialschutzsysteme sind die einzelnen Mitgliedstaaten selbst verantwortlich. Der Europäischen Union kommt lediglich die besondere Rolle zu, durch entsprechende Gesetzgebung zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialschutzsysteme zu gewährleisten, dass Menschen, die sich über die Landesgrenzen hinweg bewegen und somit in den Geltungsbereich anderer Sozialschutzsysteme kommen, hinreichend geschützt sind. Diese Verordnungen harmonisieren nicht etwa die Sozialversicherungssysteme der EU Mitgliedstaaten, d.h. sie ersetzen nicht die verschiedenen nationalen Systeme durch ein einheitliches europäisches System, sondern sie koordinieren die gegenseitige Anerkennung von Leistungen. Somit kann jeder Mitgliedstaat selbst über die Einzelheiten seines Sozialversicherungssystems entscheiden, so auch darüber, welche Leistungen unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe gewährt werden, solange er dabei das Grundprinzip der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet.

Seit kurzem fördert die Europäische Union neben der Koordinierung der Anerkennungen von Sozialversicherungsleistungen bei Grenzüberschreitung eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Modernisierung der Sozialschutzsysteme, die überall in der EU ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen. So werden Ziele für die Finanzierung der Versorgung (Beispielsweise Eindämmung der öffentlichen Kosten für die Gesundheitsversorgung) sowie für die Qualität der Leistungen (z.B. Rentenniveau) formuliert.

Zudem bietet die EU seit 2000 den Mitgliedstaaten einen Rahmen für den Prozess der sozialen Eingliederung an, in dem sie ihre nationalen Strategien entwickeln und ihre politischen Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung untereinander koordinieren können. Die Mitwirkung von Akteuren wie NRO, Sozialpartnern sowie Kommunal- und Regionalbehörden ist ein wichtiger Teil dieses Prozesses.

3. Zentrale Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten

Um einerseits nicht in den populistischen Gesang der Linken/PDS zu verfallen, die EU sei an sich unsozial und wir müssen die EU selbst daher neu gründen, und andererseits nicht tatenlos zuzusehen wie aufgrund fehlender sozialregulativer Regelungen der Binnenmarkt ohne soziale Flankierung Europapolitik definiert, sollen im Weiteren die derzeitigen zentralen Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in den spezifischen Einzelfeldern der europäischen Sozial- und Beschäftigungspolitik betrachtet werden. Dies soll als Grundlage dienen, spezifische politische Forderungen daraus abzuleiten. Selbstverständlich braucht Grüne Politik auch eine darüber hinaus gehende größere soziale Vision für Europa. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Papiers.

Trotz der im Folgenden formulierten Handlungsnotwendigkeit im europäischen Rahmen, muss an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass Hauptakteur der Sozial- und Beschäftigungspolitik derzeit die Mitgliedsstaaten sind. Die EU kann in den oben erwähnten zentralen Feldern Beschäftigung und soziale Sicherung nicht wirklich legislativ tätig werden, sondern lediglich policy Felder auf die Agenda setzen. Dass dies jedoch nicht wirkungslos ist, zeigen beispielsweise die Themen soziale Eingliederung und die Verbesserung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Diese Dossiers sind bei uns in Deutschland gerade deshalb auf die tagespolitischen Agenda gerutscht, weil sie in europäischen Leitlinien und Empfehlungen seit Jahren angemahnt werden.

a) Arbeitsbedingungen

Gerade das Verfahren der "negativen" sozialregulativen Politik, das in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, dass neben europäischen wirtschaftlichen Rechten auch soziale Rechte geschaffen wurden, nagt nun an diesen Rechten. Beispiel dafür ist die Entsenderichtlinie. Grundlage dieser Richtlinie ist der Binnenmarktartikel 49 EGV zum freien Dienstleistungsverkehr und eben nicht Artikel 137 EGV zu den Sozialvorschriften. Denn über den Binnenmarktparagraphen hat die EU eine weitaus höhere Handlungskompetenz. Sinn der Richtlinie von 1996 war es, zu garantieren, dass Arbeitnehmer, die von ihrem Unternehmen in ein anderes Land entsandt werden, Anspruch auf die dortigen Mindestarbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Mindestentlohnung oder Urlaubsregelungen haben. Damit sollte eine Balance zwischen sozialer Sicherheit und Dienstleistungsfreiheit geschaffen werden. Oder anders ausgedrückt: Die Richtlinie soll vermeiden, dass durch das grenzüberschreitende Agieren von Dienstleistern nationale Standards unterlaufen werden.

Angespornt durch Mitteilungen der Kommission zum Verhältnis dieser Richtlinie in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit hat der EuGH in den vergangenen Monaten mit verschiedenen Urteilen (*Laval*, *Rüffert*, *Luxemburg*) dieses Prinzip der sozialen Balance jedoch in Frage gestellt. So betont der EuGH, dass die in der Richtlinie formulierten Mindeststandards als Höchststandards anzusehen seien, womit er die Freiheit des Binnenmarktes in nicht explizit europäisch geregelten Bereichen grundsätzlich und ohne Abwägung über den arbeitsrechtlichen Schutz und nationale Verfassungsnormen stellt. Dies beinhaltet auch die Frage nach der Bedeutung von Tarifverträgen.

Angesichts der Tatsache, dass derzeit nicht wirklich viele Mindest- geschweige denn harmonisierte arbeitsrechtliche Standards - insbesondere in Bezug auf den Lohn - möglich sind, ist das Prinzip der Garantie von nationalen Mindeststandards essentiell. Alles andere würde auch dem Grundsatz der Freizügigkeit von Arbeitnehmern widersprechen, die eine unterschiedliche

Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit und in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstiger Arbeitsbedingungen verbietet.

Ein Nachjustieren der Entsenderrichtlinie kann allerdings nur die erste Antwort auf diese neue Herausforderung sein. Vielmehr gilt es grundsätzlicheres anzugehen:

- Das Verhältnis zwischen binnenmarktbezogenen und wettbewerbsrechtlichen Prinzipien sowie sozialpolitischen Zielen und Grundrechten muss geklärt werden. So müssten dem Binnenmarktprinzip im Primärrecht sozialpolitische Ziele als Querschnittsaufgabe zur Seite gestellt werden. Artikel 9 des Reformvertrages böte dafür einen guten Anknüpfungspunkt;
- Legislativ muss klargestellt werden: Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer und keine Dienstleistungen!!! Das in den Artikeln zur Freizügigkeit deklarierte Prinzip der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern muss für alle Formen von Arbeitnehmern gelten;
- Die Rolle von Gewerkschaften und Tarifverträgen im Binnenmarkt muss geklärt werden;
- Parallel zur Anerkennung von nationalen Standards muss weiter an der Formulierung von europäischen "positiv" sozialregulativen Mindeststandards gearbeitet werden. Aktuell gilt es hohe europäische Mindeststandards für den Bereich der Arbeitszeit (revidierte Richtlinie) und der Leiharbeit durchzusetzen.

b) Beschäftigungspolitik

Jüngstes Modewort im Bereich der Beschäftigungspolitik ist das Wort "Flexicurity", das mittlerweile auch Einklang in die Beschäftigungspolitischen Leitlinien gefunden hat. Das Wort bezieht sich eigentlich auf das dänische Arbeitsmarktmodell flexible Arbeitsbeziehungen mit sozialer Absicherung zu koppeln. Allerdings sind die Grundvoraussetzungen der sozialen Absicherung wie sie in Dänemark herrschen (u.a. ständige Weiterbildung, umfassende Kinderbetreuung, hohes Arbeitslosengeld) in den meisten anderen EU-Länder nicht gegeben. Es droht daher, dass die Empfehlung zu mehr "Flexicurity" von den Mitgliedstaaten genutzt wird, allein arbeitsrechtliche Schutzklauseln wie den Kündigungsschutz abzubauen und atypische Beschäftigungsformen (wie Zeitarbeit, Minijobs, etc.) zu fördern, um mehr Flexibilität in den Arbeitsmarkt zu bekommen.

Daher müssen wir sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, aber auch über die legislativen Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Arbeitsrechts dafür kämpfen, dass u.a.

- dem Versuch, das Arbeitsrecht mit dem Scheinargument "Modernisierung" aufzuweichen, eine deutliche Absage erteilt wird. Ein Zwei-Klassen-Arbeitsrecht wird es mit den Grünen nicht geben.
- vermieden wird, dass aufgrund der unterschiedlichen nationalen Definitionen, was ein Arbeitnehmer ist, arbeitsrechtliche Standards ausgehöhlt werden. Dafür bedarf es einer europäischen Definition von Selbständigkeit, die Scheinselbständigkeit ebenso wie die "Briefkastenfirmen" eindämmt.
- die steigende Tendenz von Schwarzarbeit und unregulären Arbeitsverhältnisse eingedämmt wird. Sie schadet der Wirtschaft, verweigert Arbeitnehmern sozialen Schutz und Rechte, beschränkt Steuereinnahmen und ist damit zutiefst unsolidarisch und führt zu unfairem Wettbewerb. Die Aufhebung der Begrenzung der Freizügigkeit für osteuropäische Arbeitnehmer ist daher ebenso essentiell wie ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten zur Unterbindung von Schwarzarbeit und eine Richtlinie zur Generalunternehmerhaftung.

Hauptausforderung für die EU bleibt das Problem von Abwanderung von Firmen wodurch Arbeitsplätze vernichtet werden. Denn die Ansiedelung von Unternehmen und Werken in anderen Mitgliedstaaten wird durch ein grenzenloses Europa erleichtert. Auch wenn die Politik auf dieses Problem eine Antwort finden muss, sollte man bei der Lösungssuche jedoch genau hinsehen und nicht automatisch den klassischen Sündenbock EU heranziehen. Bei der

Standortverlagerung des Nokiawerkes von Bochum ins rumänische Cluj hat der europäische Binnenmarkt eher eine geringe Rolle gespielt. Ja, das Werk ist nach Rumänien gegangen, weil dort die Löhne deutlich geringer sind. Wäre Rumänien nicht in der EU, wären die dortigen Löhne jedoch keineswegs höher. Zudem ist Nokia auch nicht gerade ein deutsches Unternehmen. Die Ansiedlung in Bochum kam zustande, weil ein Werk in Finnland geschlossen wurde. Und anstatt nach Rumänien hätte Nokia auch ebenso nach Thailand gehen können. Die unsoziale EU als Hauptschuldigen für Arbeitsplatzvernichtung herauszupicken, ist meistens der Versuch von der eigenen Hilflosigkeit abzulenken.

Nichts desto trotz ist es sehr wohl Aufgabe der EU, solche Wanderungsprozesse nicht noch dadurch zu verstärken, dass Unternehmen für ihr Standort-Hopping auch noch europäische Fördermittel erhalten oder dieses durch einen europäischen Wettbewerb um niedrige Steuersätze unterstützt wird. Zudem müssen die Lücken, die aufgrund der Kippung von nationalen steuerlichen Regelungen durch den EuGH entstanden sind, auf europäischer Ebene ausgeglichen werden. Das heißt u.a.:

- Es bedarf eines gemeinsamen Unternehmensteuerrechts, dass vermeidet, dass die EU-Staaten im Steuerwettbewerb untereinander stehen;

- Wenn Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, müssen auch die Arbeitnehmer europäisch organisiert sein. Zum einen bedeutet dies, dass die Rolle von Gewerkschaften im Europäischen Binnenmarkt gefestigt werden muss. Der "Soziale Dialog" spielt dabei bereits eine entscheidende Rolle. Zum anderen sind die betriebsinternen Arbeitsbeziehungen transnational tätiger Unternehmen von essentieller Bedeutung. Eine Überarbeitung der Richtlinie über die Europäischen Betriebsräte ist daher unabdingbar. Doch auch von gewerkschaftlicher Seite muss hier noch intensiver nachgedacht werden, wie sie auf europäischer Ebene ein wirkliches Korrektiv zu europaweit agierenden Unternehmen sein können.

c) Soziale Sicherung

Die verschiedenen nationalen sozialen Sicherungssysteme sind geprägt durch ihre kulturellen Besonderheiten, die vor allem in den unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen als auch Leistungen zum Ausdruck kommen. Der aktuelle Reformbedarf dieser Systeme kann daher nicht auf europäischer Ebene gelöst werden. Was jedoch sichergestellt werden muss ist, dass die Mechanismen zur Mitnahme und Anerkennung dieser Leistungen in der Praxis für mobile Bürgerinnen und Bürger auch wirklich garantiert sind. Hier bedarf es einer umfassenderen Informationspolitik sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber auch für die nationalen Behörden, an denen die Umsetzung der bestehenden europäischen Regelungen noch allzu oft scheitert. Es gilt jedoch darauf zu achten, dass die grenzüberschreitende Anerkennung von Leistungen nicht dazu führt, dass nationale Systeme ausgehöhlt werden oder dass das Rechte auf eine Versorgung vor Ort der Mobilität zum Opfer fällt.

Wenn die EU die soziale Sicherung in den Mitgliedstaaten als Rückgrad der wirtschaftlichen Integration definiert, sollte sie zudem daran arbeiten, dass europaweit sichergestellt wird, dass es einen universellen Zugang zu diesen Systemen auch weiterhin gibt und ein gewisses Level an Mindeststandards formuliert wird. Dies ist insbesondere so wichtig, weil das bedingungslose Ausweiten der Instrumentarien des Binnenmarktes insbesondere in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit Eingriffe in die Struktur nationaler Sozialsysteme "durch die Hintertür" mit sich bringt. Beispiel dafür war die Dienstleistungsrichtlinie, mit der der Versuch gestartet wurde, europäisches Wettbewerbsrecht im Bereich der sozialen Dienstleistungen anzuwenden. Dadurch wird jeglicher solidarische Ansatz dieser Leistungen in Frage gestellt und das Prinzip der Daseinsvorsorge untergraben. Doch auch hier sind die Nationalstaaten nicht unschuldig. Durch nationale Privatisierung von sozialen Dienstleistungen wird die Möglichkeit zur Anwendung von europäischem Wettbewerbsrecht überhaupt erst möglich.

Weiteres Problem: Die in der angebotsorientierten Stabilitätspolitik selbst auferlegte Budgetdisziplin schränkt den Spielraum nationaler Sozialpolitik weiter ein. Da eine Einschränkung des Spielraums nationalstaatlicher Sozialpolitik im fragmentierten, sich auf sozialregulative Politik beschränkenden EU-System nicht kompensiert werden kann, ist ein "in die Schranken weisen" des Binnenmarktrechtes wie auch der derzeitigen Formulierung des Stabilitätspaktes so wichtig. Instrumente dazu wären u.a.:

- eine Rahmenrichtlinie für die Dienste von allgemeinem Interesse, um sicher zu stellen, dass die Daseinsvorsorge nicht unter die Räder des freien Binnenmarktes gerät; diese Richtlinie muss den Besonderheiten der sozialen Daseinsvorsorge wie die kommunale Selbstverwaltung, die Orts- und Bürgernähe Rechnung tragen. Sie muss eine den sozialen Dienstleistungen gerecht werdende Weiterentwicklung des europäischen Beihilferechts beinhalten, die berücksichtigt, dass die sozialen Dienste in hohem Maße auf Finanzmittel der öffentlichen Hand angewiesen sind, um ihren Versorgungsauftrag nachhaltig erfüllen und sich weiterentwickeln zu können.

- in der Richtlinie zur Mobilität von Patienten klarzustellen, dass Gesundheitsdienste keine rein wirtschaftlichen Dienste sind, sondern dem Prinzip des Allgemeinwohls unterstehen.

- Um zu verhindern, dass die Einhaltung der Maastricht Kriterien, aber auch die Empfehlungen im Rahmen der Lissabonstrategie schleichend zu einer Reduzierung der Sozialleistungen bzw. zum Abbau der nationalen Wohlfahrtssysteme führen, muss eine Debatte über Mindeststandards und die Bedeutung der staatlichen Rolle in Bereich der Sozialleistungen geführt werden. Zudem könnte ein europäischer Rahmen geschaffen werden, um langfristig die Konjunkturzyklus bedingten kontraproduktiven nationalen Sparmaßnahmen einzudämmen. Erster Ansatzpunkt hierfür kann die Arbeitslosenversicherung sein.

4. Abschließende Bemerkung

Der Erfolg der Europäischen Union wird sich zukünftig auch darauf gründen, ob es ihr gelingt den Menschen ein Gefühl der Sicherheit zu geben. War es zu Anfang der Europäischen Integration der Motor der Friedenskraft, die diesem Projekt soviel Ausstrahlung verlieh und aus ihr ein Erfolgsmodell machte, ist es heute neben dem Klimaschutz die Frage, wie die Europäische Union ihre Macht in einer globalisierten Welt einsetzt, um einen weltweiten Markt und Wettbewerb in die nötigen Schranken zu weisen. Sicherlich kein leichtes Unterfangen, zumal der freie Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt einen Startvorsprung hat, den eine europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik erst einmal aufholen muss.

Gelingen wird dies auch nur, wenn man sich auf den derzeitigen europäischen Handlungsrahmen einlässt und differenziert betrachtet, wo Europa auch wirklich handeln kann oder gar muss, und wo diese Fragen auf nationaler Ebene weiter besser aufgehoben sind. Pauschale, wenn auch so einfache Forderungen, nach einer umfassenden europäischen Sozialpolitik sind dabei ebenso kontraproduktiv wie die Hoffnung, allein nationale sozialpolitische Maßnahmen würden es schon richten. Vielmehr gilt es, sich auf wesentliche Projekte zu konzentrieren, um Schritt für Schritt neue Türen zu öffnen. Dieser Text sollte Ideen geben, welche Türen dies sein könnten. Vielleicht werden wir Grüne nicht jede politische Auseinandersetzung gewinnen, aber wenn am Ende insgesamt die Zustimmung zur EU gestiegen ist und die Bürger das Gefühl haben, dass Europa auch ihre sozialen Interessen vertritt, dann dürfte es sich dennoch für alle gelohnt haben.